

Entwurf

VERORDNUNG (EG) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, zur Änderung von Anhang I Abschnitt M.A.302

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹, (im Folgenden "Agentur" genannt), insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen², insbesondere auf Anhang I,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist notwendig, die Ergebnisse abgeschlossener Untersuchungen von Unfällen in der Vergangenheit im Hinblick auf die Sicherheit älterer Luftfahrzeuge und Treibstofftanks in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 aufzunehmen.
- (2) Das derzeitige Fehlen diesbezüglichen Textes schafft Unsicherheit in Bezug auf die Verpflichtung der Betreiber, vom Inhaber der Musterzulassung veröffentlichten neuen oder geänderten Instandhaltungsanweisungen Rechnung zu tragen und regelmäßige Überprüfungen des Instandhaltungsprogramms vorzunehmen.

¹ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

² ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1.

- (3) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 abgegebenen Stellungnahme³.
- (4) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme⁴ des durch Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Buchstaben f) und g) werden an Anhang I Abschnitt M.A.302 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 angefügt:

- „f) Das Instandhaltungsprogramm muss regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls abgeändert werden. Die Überprüfungen gewährleisten, dass das Programm angesichts im Rahmen des Betriebs gewonnener Erfahrungen weiterhin wirksam ist und vom Inhaber der Musterzulassung veröffentlichten neuen und/oder geänderten Instandhaltungsanweisungen Rechnung trägt.
- g) Zur Erfüllung von Teil-21A.61 muss das Instandhaltungsprogramm verbindliche regelungstechnische Anforderungen enthalten, die Gegenstand der vom Inhaber der Musterzulassung herausgegebenen Dokumente sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Für die Kommission
Mitglied der Kommission*

³ Stellungnahme X/2005 vom X.X.2005.

⁴ [Noch zu veröffentlichen].